

- h) Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen
- i) Leitung des Kollektivs des Kreisgerichts
- 2. Einschätzung der Rechtsprechung
 - a) Strafsachen (dabei auch Haftbefehlspraxis, Übergabepaxis an die Konfliktkommissionen und Organisation der gesellschaftlichen Erziehung)
 - b) Zivil- und Familiensachen
- 3. Arbeit der Sekretäre und der Geschäftsstellen

Das Bezirksgericht hat mit dieser Revision gleichzeitig die ihm vom Obersten Gericht gestellte Aufgabe verbunden, den Schutz der Rechte und berechtigten Interessen der Bürger bei Übergabe von Verfahren an die Konfliktkommissionen und bei Verurteilungen zu Strafen ohne Freiheitsentzug zu überprüfen. Der Umfang der Themenstellung der Revision, die Länge des zu überprüfenden Zeitraumes (7 Monate!) sowie die kurze Revisionsdauer von drei Tagen je Kreisgericht führten jedoch zu einigen Mängeln, die bei künftigen Revisionen vermieden werden können. So wäre es notwendig gewesen, die Statistik sorgfältig auszuwerten und richtige Entscheidungen den falschen gegenüberzustellen. Es genügt nicht, sich nur mit Fehlern auseinanderzusetzen; vielmehr muß man das sich entwickelnde Neue, Positive in den Vordergrund stellen und verallgemeinern und dadurch allen Kreisgerichten den Weg zu einer höheren Qualität ihrer Arbeit zeigen.

In den Revisionsberichten des Bezirksgerichts Dresden wird vor allem zu Mängeln in der Arbeit der Gerichte bei der Einbeziehung der Werkstätigen, zur Verwertung von Beurteilungen und Aussagen der Vertreter gesellschaftlicher Kollektive, zur Vorbereitung der Hauptverhandlungen, zur Mitwirkung der Schöffen und zu einigen rechtlichen Würdigungen in den Urteilen Stellung genommen. Zum Teil werden allerdings im Revisionsbericht lediglich Beispiele aneinandergereiht. Das ist aber noch keine Analyse. Diese Arbeitsweise hindert das Bezirksgericht z. B., Schwerpunkte bestimmter Deliktsarten in der Rechtsprechung zu erkennen und die notwendigen Maßnahmen zur Mobilisierung gesellschaftlicher Kräfte einzuleiten. So gibt es z. B. einige Entscheidungen in Verkehrssachen mit schwerem Personenschaden, die eine unbegründete Milde zum Ausdruck bringen und im Widerspruch zur Rechtsprechung des Obersten Gerichts stehen. Die Analyse der Rechtsprechung sollte deshalb entweder nach Deliktgruppen oder nach Strafarten gegliedert werden.

Ein wesentlicher Mangel der Revision bestand darin, daß die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung der Kreisgerichte in keinem einzigen Betrieb überprüft wurde. Es ist aber nicht nur Aufgabe des Gerichts, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen strafbarer Handlungen aufzudecken, sondern auch einen Beitrag zu ihrer Beseitigung und zur gesellschaftlichen Umerziehung der Menschen zu leisten. Dies ist das Kettenglied, das die Rechtsprechung mit der Ökonomie verbindet, sei es, daß die Verhandlung, Entscheidung und Auswertung des Verfahrens zu unmittelbaren Veränderungen im Betrieb führt, sei es, daß über das Bewußtsein der Menschen auf die Produktion eingewirkt wird. In jedem Falle muß sich das Gericht davon überzeugen, zu welchen Ergebnissen seine Arbeit geführt hat, wie die festgelegten Maßnahmen verwirklicht werden usw.

Weil Untersuchungen zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung fehlten, haben sich die Richter in der Auswertung der Revision hauptsächlich mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Dienstbesprechung, der Geschäftsverteilung und mit einigen rechtlichen Problemen befaßt, sich aber noch nicht umfassend an Hand

der Rechtsprechung des Obersten Gerichts mit dem Inhalt der eigenen Rechtsprechung auseinandergesetzt. Das ist aber die wichtigste Voraussetzung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

Das Bezirksgericht hat die Ergebnisse der Revision in einer Direktorentagung und in Stützpunktberatungen ausgewertet und dadurch eine breite Wirksamkeit erzielt. Insbesondere bei den überprüften Kreisgerichten entstand eine kritische Atmosphäre. Die Richter schätzen die Revision als Hilfe für ihre weitere Arbeit ein und haben erste Veränderungen vorgenommen. Das Bezirksgericht hat zu recht vorgesehen, nach einiger Zeit zu prüfen, welche Veränderungen in der Arbeit der Kreisgerichte auf Grund der Revision erreicht wurden.

Als Schlußfolgerung aus dieser ersten Revision des Bezirksgerichts ergibt sich:

1. Die Revision ist keine von der sonstigen Arbeit des Bezirksgerichts unabhängige Methode, sondern eine Methode der Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung und übrigen gerichtlichen Tätigkeit, die dem Bezirksgericht zusammen mit anderen Leitungsmethoden die Möglichkeit gibt, sich einen umfassenden Überblick über den Entwicklungsstand der Rechtsprechung zu verschaffen und den Kreisgerichten zu helfen. Aus ihr können zugleich Schlußfolgerungen für die Weiterentwicklung der Leitungstätigkeit des Bezirksgerichts gezogen werden.

2. Der umfassende Überblick des Bezirksgerichts über den Stand der Rechtsprechung der Kreisgerichte hängt nicht von der Häufigkeit der Revisionen, sondern vor allem von ihrer Qualität ab. Es ist besser, weniger, dafür aber gründlichere Revisionen vorzunehmen. Der Umfang der zu überprüfenden Gebiete sowie der zu überprüfende Zeitraum müssen so festgelegt werden, daß innerhalb der für die Revision zur Verfügung stehenden Zeit exakte Feststellungen und Analysen möglich sind.

3. Eine Revision darf sich nicht nur auf negative Beispiele erstrecken, sondern muß auch positive, verallgemeinerungswürdige Beispiele zutage fördern.

4. Die Untersuchung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung muß Bestandteil jeder Überprüfung sein, sowohl hinsichtlich der Überwindung von Ursachen und Bedingungen der Kriminalität, der Beseitigung von Hemmnissen im Arbeitsablauf als auch hinsichtlich der Ergebnisse der gesellschaftlichen Erziehung und ihrer Kontrolle durch die Gerichte.

y

Dokumentationsdienst „Staat und Recht der sozialistischen Länder“

Auch auf dem Gebiet der Staats- und Rechtswissenschaft werden jetzt zur schnelleren Auswertung der internationalen Fachliteratur Dokumentationsdienste herausgegeben. Am 1. Juli 1963 erscheint als erster der Dokumentationsdienst „Staat und Recht der sozialistischen Länder“, erarbeitet von der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Abteilung Wissenschaftliche Dokumentation, mit folgenden Sachgebietsgruppen:

- I Theorie des Staates und des Rechts/Staatsrecht
- II Außenpolitik und Völkerrecht
- III Zivilrecht und Zivilprozeßrecht
- IV Strafrecht und Strafprozeßrecht

Monatlich erscheinen etwa 100 Titel. Preis je Karte beim Bezug des gesamten Dokumentationsdienstes 0,05 DM, beim Bezug nur einzelner Gruppen 0,06 DM.

Die Thematik wird den Erfordernissen entsprechend erweitert werden. Die Karten im Format A 6 enthalten neben den üblichen bibliographischen Angaben eine kurze Inhaltsanalyse der referierten Arbeit und sind nach Schlagwörtern und den Zahlen der internationalen Dezimalklassifikation (DK) klassifiziert.

Zum Aufbau einer Sachkartei wird der Bezug als „Satz“ — soviel Karteikarten je Titel wie DK-Zahlen bzw. inhaltliche Gesichtspunkte untereinanderstehen — empfohlen, zum Aufbau einer Verfasserkartei — je Titel nur eine Karte — der Bezug als „Reihe“.

In Vorbereitung ist ein Dokumentationsdienst „Staat und Recht der kapitalistischen Länder“.

Anfragen und Bestellungen richten Sie bitte an das Institut für Dokumentation, Berlin W 8, Unter den Linden 8.